

VEREINBARUNG

über die Testung asymptomatischer Personen auf SARS-CoV-2

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Burkhard John,**

- im Folgenden „KVSA“ genannt -

und

**dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt,
vertreten durch Frau Ministerin Petra Grimm-Benne,
diese vertreten durch Frau Staatssekretärin Beate Bröcker**

- im Folgenden „Kostenträger“ genannt

Präambel

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 9. Juni 2020 die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Weiteren „*Testverordnung*“) verkündet. Ziel dieser Verordnung ist es, umfassender als bisher insbesondere Personengruppen zu testen, bei denen noch keine Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, bei denen aber dennoch eine Infektion naheliegend erscheint oder bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass sie oder andere Personen in ihrem Umfeld bei Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet wären.

Letztlich soll somit ein erneutes starkes Ansteigen der Infizierten-Zahlen in der Bevölkerung vermieden werden und die Pandemie somit unter Kontrolle gehalten werden.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung können die obersten Landesgesundheitsbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen das Nähere zu den durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu veranlassenden Testungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und zu den Leistungserbringern nach § 6 Absatz 2 der Testverordnung festlegen.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Pflichten der Vertragspartner sowie die Vergütung und Abrechnung der Leistungen der Testungen auf SARS-CoV-2 außerhalb der labordiagnostischen Leistungen, deren Vergütung und Abrechnung sich nach der Testverordnung richten.

§ 2 Anspruch

Der Anspruch einer asymptomatischen Person auf Leistungen nach der Testverordnung wird von der Testverordnung in ihren §§ 1 – 5 abschließend geregelt.

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die KVSA übernimmt die Akquise der vertragsärztlichen Leistungserbringer, die die für die Labordiagnostik erforderlichen Abstriche der asymptomatischen Patienten durchführen und informiert die Ärzte über sämtliche für sie relevante Regelungen dieser Vereinbarung. Bei den vertragsärztlichen Leistungserbringern handelt es sich insbesondere um Hausärzte, Kinderärzte, Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und Fachärzte für Innere Medizin.
- (2) Die vertragsärztlichen Leistungserbringer nach Absatz 1 bestätigen durch die Rücksendung der Erklärung gemäß Anlage 1 die Akzeptanz der Festlegungen dieser Vereinbarung.
- (3) Die KVSA meldet der jeweiligen für einen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt die jeweiligen vertragsärztlichen Leistungserbringer, die die Leistungen nach § 3 Absatz 1 in diesem Landkreis bzw. dieser kreisfreien Stadt durchführen.
- (4) Die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes veranlassen nach § 6 Absatz 2 der Testverordnung die labordiagnostischen Leistungen. Bei Bedarf veranlassen sie auch die Leistungen nach § 3 Absatz 1, durch Information der akquirierten vertragsärztlichen Leistungserbringer und der KVSA unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 2 a oder 2b dieser Vereinbarung. Die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vermerken auf dem Formular den jeweils einschlägigen Fall gemäß §§ 2 bis 4 der Testverordnung sowie die Art der Einrichtung oder des Unternehmens gemäß §§ 3 und 4 der Testverordnung. Die Beauftragung von Testungen in einem Haushalt nach § 2 der Testverordnung bzw. einer Einrichtung oder eines Unternehmens nach §§ 3 und 4 der Testverordnung werden mit dem vertragsärztlichen Leistungserbringer durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes einvernehmlich festgelegt. Das gilt auch bei Testung größerer Personenzahlen in der Praxis des vertragsärztlichen Leistungserbringers.
- (5) Der vertragsärztliche Leistungserbringer überweist zur Durchführung der erforderlichen diagnostischen Leistungen an einen anderen dazu berechtigten Vertragsarzt (Labor) unter Verwendung des dazu von der KBV entwickelten Vordruckes gemäß § 7 Absatz 5 der Testverordnung. Soweit die Testkapazitäten bei den vertragsärztlichen Laborärzten nicht ausreichen, können die Vertragspartner in Ergänzung zu diesem Vertrag auch andere qualifizierte und geeignete Labore mit der Erbringung der Leistung beauftragen.
- (6) Die ärztliche Leistung endet mit der Mitteilung des Testergebnisses an die zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- (7) Die zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes informiert die jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden nach der Testverordnung getesteten Personen.

§ 4 Vergütung

- (1) Die von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes beauftragten vertragsärztlich tätigen Leistungserbringer können für die jeweils erbrachte Leistung wie folgt abrechnen:

Leistungsbeschreibung	Pseudo-GOP	Bewertung	Bemerkung
Besuchsleistung	90410	25,00 €	Einmal pro Aufsuchen eines Haushaltes nach § 2 der Testverordnung bzw. einer Einrichtung oder eines Unternehmens nach §§ 3 und 4 der Testverordnung
Mitbesuch	90413	10,00 €	Besuch einer weiteren Person in der gleichen sozialen Gemeinschaft
Abstrichentnahme	90402	12,00 €	je Abstrich
Wegegebühr zum Besuch	90419	10,00 €	Einmal pro Aufsuchen eines Haushaltes nach § 2 der Testverordnung bzw. einer Einrichtung oder eines Unternehmens nach §§ 3 und 4 der Testverordnung

Die Preise sind ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Falls für die Vertragsärzte Umsatzsteuerpflicht für diese Leistungen besteht, passen die Vertragspartner die Preise entsprechend an.

Die Vorhaltefinanzierung regionaler Abstrichstellen regeln die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes jeweils regional in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt und der KVSA gemeinsam.

Kostenträger für diese Leistungen ist das Land, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

- (2) Die an die Leistungserbringer nach § 6 Absatz 2 der Testverordnung zu zahlende Vergütung für Leistungen der Labordiagnostik ist in der Testverordnung geregelt bzw. wird vom Bewertungsausschuss festgelegt

Kostenträger für diese Leistung ist das Bundesamt für Soziale Sicherung.

§ 5 Abrechnung der Leistungen

- (1) Der von der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit der Leistung nach § 4 Absatz 1 beauftragte vertragsärztliche Leistungserbringer rechnet seine Leistungen kalendervierteljährlich mit der KVSA bis zu dem von der KVSA festgesetzten Termin ab. Die Abrechnung erfolgt elektronisch. Anstelle der Unterschrift auf den einzelnen Abrechnungsunterlagen gibt der Vertragsarzt vierteljährlich eine Sammelerklärung ab.

Die KVSA stellt die Honorarabrechnung sachlich und rechnerisch richtig.

Die KVSA stellt der zuständigen Stelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes diese Leistungen sowie eine Aufwandspauschale in Höhe von 4 % der Gesamtrechnungssumme in Rechnung, welche von dieser innerhalb von 10 Tagen auf das im nachfolgenden benannte Konto zu zahlen sind.

Kontoinhaber: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
IBAN: DE95 3006 0601 0003 1050 67
BIC: DAAEDEDXXX

Die Rechnungslegung erfolgt schriftlich an das Ministerium für Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg. Die Zahlungen des Kostenträgers erfolgen mit befreiender Wirkung an die KVSA, die sie im Rahmen der vertragsärztlichen Honorarzahungen an die Vertragsärzte weiterleitet.

- (2) Die KVSA ist berechtigt, von den Honorarforderungen der Vertragsärzte die beschlossenen Verwaltungskostenbeiträge einzubehalten.
- (3) Die Abrechnung der Leistung gemäß § 4 Absatz 2 erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 7 der Testverordnung zwischen der KVSA und dem Bundesamt für Soziale Sicherung.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der personenbezogenen Daten einzuhalten.
- (2) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Vertragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie zu löschen, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem nicht entgegenstehen.
- (3) Jede Vertragspartei ist für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie bspw. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten, persönliche Verhältnisse Betroffener sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (5) Die Vertragspartner sind verpflichtet, für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 7
Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Anwendung dieses Vertrages ergeben, treten die Vertragspartner zunächst auf Leitungs- bzw. Vorstandsebene in Kontakt, um eine gemeinsame Lösung abzustimmen.

§ 8
Vertragsverletzung durch Vertragsärzte

Erfüllt ein Vertragsarzt die ihm aus diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, unterrichtet der Kostenträger die KVSA von dem Sachverhalt.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, sich künftig als unwirksam erweisen oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt.

§ 10
Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt ab 14. Mai 2020. Der Vertrag kann von den im Rubrum genannten Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres ganz oder teilweise durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag endet spätestens zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Testverordnung am 31. März 2021.
- (3) Soweit sich zukünftig betreffend die Testverordnung neue gesetzliche Regelungen abzeichnen, stimmen die Vereinbarungspartner sich zeitnah im Zusammenhang mit den gesetzlichen Änderungen die Anpassung des Inhalts dieser Vereinbarung und insbesondere die Beendigung der Abrechnungsleistungen und Kostentragung ab.

Die vertragsärztlichen Leistungserbringer können ihre Erklärung nach § 3 Abs. 2 mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber der KVSA zurückziehen.

Magdeburg, den _____

Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration Sachsen-Anhalt
Beate Bröcker

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Dr. Burkhard John

Anlage 1

zur VEREINBARUNG über die Testung asymptomatischer Personen auf SARS-CoV-2 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und dem Land Sachsen-Anhalt

Teilnahmeerklärung

Ich erkläre mich bis auf Widerruf bereit, gem. der oben genannten Vereinbarung vom bei Beauftragung durch die zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes fachgerecht Testungen auf SARS-CoV-2 bei symptomlosen Patienten vorzunehmen.

Die zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes wird mich unter Verwendung des vereinbarten Formulars gem. Anlage 2 informieren. Die Beauftragung von Testungen in einem Haushalt nach § 2 der Testverordnung bzw. einer Einrichtung oder eines Unternehmens nach §§ 3 und 4 der Testverordnung werden mit mir durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes einvernehmlich festgelegt. Dieses gilt auch bei der Testung größerer Personenzahlen in meiner Praxis.

Personen, die mir zur Testung durch vorher genannte Information zugewiesen wurden, werden von mir getestet und die genommene Probe an ein vertragsärztliches Labor mit einem gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 der Testverordnung festgelegten Vordruck gegeben. Hierbei werden von mir die notwendigen Angaben, insbesondere die telefonische Erreichbarkeit der getesteten Person erhoben. Die ärztliche Leistung endet mit der Mitteilung des Testergebnisses an die zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Für diese Leistungen kann ich folgende GOP mit der Quartalsabrechnung einreichen:

Leistungsbeschreibung	Pseudo-GOP	Bewertung	Bemerkung
Besuchsleistung	90410	25,00 €	Einmal pro Aufsuchen eines Haushaltes nach § 2 der Testverordnung bzw. einer Einrichtung oder eines Unternehmens nach §§ 3 und 4 der Testverordnung
Mitbesuch	90413	10,00 €	Besuch einer weiteren Person in der gleichen sozialen Gemeinschaft
Abstrichentnahme	90402	12,00 €	je Abstrich
Wegegebühr zum Besuch	90419	10,00 €	Einmal pro Aufsuchen eines Haushaltes nach § 2 der Testverordnung bzw. einer Einrichtung oder eines Unternehmens nach §§ 3 und 4 der Testverordnung

Der Widerruf meiner Teilnahme erfolgt schriftlich an die KVSA mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

Unterschrift

Stempel